

# Angehörigen-Info Atrio Leonberg

## Kurznachrichten zum BTHG



03

## Aus den Projekten



10

## Neues vom Angehörigenbeirat



11

## Vorwort

### Die neue Welt des BTHG

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde bereits 2016 beschlossen. In „Paketen“ entfaltet es nach und nach seine Wirkung und verändert die Eingliederungshilfe und damit die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in einer noch nie dagewesenen Weise.

Zum 1.1.2020 wird das nächste Paket aufgeschnürt. Es beinhaltet eine Fülle an grundsätzlichen Veränderungen. Die wesentlichen Inhalte des Pakets sind:

Die Trennung der Leistungen in der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Sozialhilfe. Der behinderte Mensch ist Leistungsberechtigter und erhält die Vergütungen für die Sozialhilfe auf sein Konto. Dazu benötigt er ein eigenes Girokonto.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind personenzentriert, auf Grundlage des individuellen Bedarfs, zu ermitteln. Dazu gibt es ein neues Bedarfsermittlungsverfahren – das BEI-BW.

In einem Gesamtplan werden die Leistungsträger, das sind in der Regel die Landkreise oder Städte, im Gespräch mit den behinderten Menschen, Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen ermitteln welche Wünsche, Ziele und Leistungen umgesetzt werden sollen.

Damit die Umstellung auf die neue Welt des BTHG erträglich und leistbar bleibt, wurde auf Landesebene eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen. Diese ermöglicht Vereinfachungen für einen Umstellungszeitraum von 2 Jahren. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in dieser Zeit direkt von den Landkreisen oder Städten an die Einrichtungen, so auch an Atrio Leonberg, bezahlt. Einige Veränderungen sind aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben notwendig. Mit dieser Angehörigeninfo wollen wir Ihnen wichtig Aspekte des BTHG näher bringen. In zwei Angehörigenversammlungen am 25.09. und 01.10.2019

haben wir zudem umfassend informiert. Wir werden Sie nach Kräften begleiten, damit der Übergang in die neue Welt des BTHG gut gelingt.

#### Ulrich Größler

Vorsitzender Angehörigenbeirat

#### Bernhard Siegle

Vorstand Atrio Leonberg e.V

Geschäftsführer Atrio Leonberg gGmbH

### Termine

- 8. November 2019, 17.00 Uhr  
**Eröffnung des Adventsbasars „Das Kaufhaus“**  
Das KreativWerk und andere Werkstätten präsentieren Ihre Produkte.  
Kreuznacher Straße 53,  
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
- 15. November 2019, 18.00 Uhr  
**Das Kreativwerk leuchtet**  
Graf-Leutrum-Straße 41, Leonberg-Höfingen
- 22. November 2019, 20.00 Uhr  
**Ausstellungseröffnung: Mensch|Sein**  
Drei Künstler aus dem Kreativwerk stellen aus.  
Altes Rathaus Schöckingen,  
Schlossstraße 14, 71254 Ditzingen
- 24. November 2019, 11.00 – 13.00 Uhr  
**Weihnachtsbasteln**  
Café B21,  
Bismarckstraße 21, 71229 Leonberg
- 26. November 2019, 18.30 Uhr  
**Kino all inclusive**  
Café B21,  
Bismarckstraße 21, 71229 Leonberg
- 8. Dezember 2019  
**Stand des KreativWerks auf dem Weihnachtsmarkt Höfingen**
- 10. Dezember 2019, 19.00 Uhr  
**Kino all inclusive**  
Treff 37, Ulmer Straße 37, Leonberg
- 16. Dezember 2019 – 5. Januar 2019  
**Schließzeit des Cafés B21**

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.atrion-leonberg.de](http://www.atrion-leonberg.de)

### Vorwort in leichter Sprache

**BTHG** ist eine Abkürzung. Sie bedeutet: Bundes-teilhabe-gesetz.

Das BTHG bringt im nächsten Jahr viele Veränderungen. Es gibt dann eine Trennung zwischen Eingliederungs-hilfe und Sozial-hilfe. Alle Menschen mit Behinderung brauchen jetzt ein eigenes Konto. Auf dieses Konto wird der Lohn gezahlt. Und die Rente. Und die Sozial-hilfe. Von dem Geld zahlen die Menschen die Miete und den Lebens-unterhalt.

Im Gesamt-plan-verfahren wird entschieden, welche Hilfen ein Mensch mit Behinderung bekommt. Ein Mitarbeiter vom Landrats-amt spricht mit dem Menschen mit Behinderung und mit den Angehörigen. Der Mensch mit Behinderung sagt, was er will und welche Assistenz er braucht.

Für das Verfahren gibt es ein Formular. Dort wird eingetragen, was der Mensch mit Behinderung will und braucht. Das Formular ist neu. Es heißt Bedarfs-ermittlungs-instrument Baden-Württemberg. Die Abkürzung ist BEI\_BW.

In dieser Angehörigen-info steht, was sich ab 1. Januar 2020 ändert. Und was Menschen mit Behinderung und Angehörige wissen müssen.

# Kurznachrichten zum BTHG

## Mehr Selbstbestimmung und Verantwortung

Durch das BTHG (Bundesteilhabegesetz) soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Leistungen sollen sich nach dem individuellen Bedarf richten und das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen muss beachtet werden. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung werden gestärkt. Dies bedeutet aber auch, dass Menschen mit Behinderung bzw. ihre gesetzlichen Vertreter mehr Verantwortung und mehr Pflichten erhalten. Anträge müssen gestellt und Bedarfe müssen genau beschrieben werden, damit entsprechende Leistungen auch bezahlt werden. Dazu ist eine gute Kenntnis der Rechtsansprüche und des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_BW erforderlich. Hier empfiehlt sich eine enge Absprache mit den Fachkräften von Atrio.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Veränderungen ab 1.1.2020 vor.

### Informationen in leichter Sprache

Das BTHG möchte: Menschen mit Behinderung bestimmen selbst wie sie leben. Und welche Unterstützung sie brauchen.

Behinderte Menschen bekommen aber auch mehr Pflichten. Sie müssen Anträge stellen, wenn sie Unterstützung brauchen. Und sie müssen genau sagen, welche Hilfen sie brauchen.

## Übergangsvereinbarung bis 31.12.21

Für die Umsetzung des BTHG sind noch viele Detailfragen zu klären. Daher ist die termingerechte und vollständige Umsetzung aller Bestimmungen, die zum 1.1.20 in Kraft treten sollten, nicht möglich. In Baden-Württemberg wurde daher eine Übergangsphase für die Jahre 2020 und 2021 vereinbart, in der es noch viele Vereinfachungen gibt. In dieser Angehörigeninfo beschreiben wir nur die vereinfachten Regelungen, die bis 31.12.2021 gelten.

In der Übergangsphase gilt: Alle Personen, die bis jetzt bereits Eingliederungshilfe-Leistungen erhalten, müssen keinen neuen Antrag stellen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden die Leistungen ab dem 1.1.20 automatisch weitergewähren.

Sollte sich der Bedarf aber ändern, dann ist ein neuer Antrag zu stellen. Neue Bedarfe müssen ebenfalls beantragt werden.



## Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen

Bisher waren Sie es gewohnt, dass mit einem einzigen Antrag beim Landratsamt oder der Kommune alle Kosten, beispielsweise für das Wohnen, für die Werkstatt oder für den Förder- und Betreuungsbereich bezahlt worden sind. Ab 2020 wird das anders. Dann werden die Leistungen für Menschen mit Behinderung unterteilt in Fachleistungen und Existenzsichernde Leistungen.

### Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- Der Werkstattarbeitsplatz
- Die Betreuung in der Seniorengruppe oder im Förder- und Betreuungsbereich
- Fahrtkosten zur Werkstatt/ zur Tagesstruktur
- Die Assistenz im Wohnen
- Pflege

### Existenzsichernde Leistungen (in der Regel Grundsicherung), Lebensunterhalt

- Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten)
- Lebensmittelversorgung (auch das Mittagessen in der Tagesstruktur)
- Hygieneartikel
- Kleidung
- Barmittel (Taschengeld)



## Kurznachrichten zum BTHG

Die Eingliederungshilfe zahlt nur noch die Fachleistungen. Alle anderen Kosten, wie Miete und Lebensunterhalt, müssen vom eigenen Einkommen finanziert werden.

Das eigene Einkommen sieht bei jedem Klienten unterschiedlich aus und kann aus mehreren Quellen kommen, z.B.

- Werkstatt- oder Arbeitslohn
- Rente
- Grundsicherung

### Informationen in leichter Sprache

Die wichtigste Änderung des BTHG ist die Unterscheidung bei den Hilfearten.

Es gibt zwei verschiedene Hilfearten:

#### **Fachleistungen** und **existenz-sichernde Leistungen.**

Zu den **Fachleistungen** gehören:

- Der Werkstatt-arbeitsplatz
- Der Platz in der Senioren-gruppe oder im FuB
- Die Assistenz im Wohnen
- Die Fahrt-kosten zu Werkstatt, FuB oder Senioren-gruppe

Zu den **existenz-sichernden Leistungen** gehören:

- Geld für die Miete
- Geld für die Heizung
- Geld für das Mittag-essen
- Taschengeld für Kleidung

### Wer zahlt was?

Die Fachleistungen werden wie bisher vom Eingliederungshilfeträger (in der Regel das Landratsamt) direkt an Atrio bezahlt.

Neu ist, dass ab 2020 jeder seinen vollen Lohn, die Rente und die Grundsicherung auf sein eigenes Konto bekommt. Von diesem Geld muss er dann die Kosten der Unterkunft und den Lebensunterhalt selber bezahlen, ebenso Kleidung und andere persönliche Ausgaben.

Deshalb ist es wichtig, dass jeder Mensch mit Behinderung ein Girokonto auf seinen eigenen Namen hat. Falls es dieses Konto noch nicht gibt, sollte es dringend eingerichtet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür ein Personalausweis erforderlich ist.

Die Kontonummer muss folgenden Stellen mitgeteilt werden:

- Atrio Leonberg
- Sozialhilfeträger (Grundsicherung beim LRA BB/LB/PF o.a.)
- Eingliederungshilfeträger (LRA BB/LB/PF o.a.)
- Rentenversicherungsträger
- ggf. weiteren Leistungsträgern, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden (z.B. Wohngeldstelle, Krankenversicherung, Unfallversicherung)

Damit der Aufwand für alle Seiten gering gehalten wird, bittet Atrio um eine Einzugsermächtigung. Dann kann Atrio das Geld für alle Leistungen, die Atrio für Unterkunft, Essen und Körperpflege erbringt, direkt vom Konto einziehen.

### Informationen in leichter Sprache

Alle Menschen mit Behinderung brauchen ab 1. Januar 2020 ein eigenes **Giro-konto**. Auf dieses Konto wird der Werkstatt-lohn überwiesen. Oder die Rente. Oder die Grund-sicherung. Oder das Wohn-geld. Sie müssen die Konto-nummer allen Stellen geben, von denen Sie Geld bekommen.

Ab 1. Januar 2020 müssen Sie Ihre Miete und Ihren Lebensunterhalt von diesem Konto selber bezahlen.

Das müssen Sie bezahlen:

- Die Miete
- die Nebenkosten der Wohnung oder des Zimmers, zum Beispiel die Heizung
- das Essen
- Kosmetika und anderes, was sie zur Körperpflege brauchen
- Ihre Kleidung
- alle anderen persönlichen Ausgaben, z.B. für Freizeitbeschäftigungen

Sie müssen Miete an Atrio bezahlen?

Oder Geld für das Essen?

Dann geben Sie Atrio eine Einzugs-ermächtigung.

Dann kann Atrio das Geld direkt von Ihrem Konto holen. Sie müssen sich nicht darum kümmern.

Haben Sie zu wenig Geld für Miete und Essen?

Dann können Sie Grund-sicherung beantragen. Oder Wohngeld.



## Existenzsichernde Leistungen

Wenn das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht, können existenzsichernde Leistungen beantragt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Existenzsichernde Leistungen können je nach Einzelfall sein:

- Grundsicherung
- Wohngeld
- Erwerbsminderungsrente

Wo werden existenzsichernde Leistungen beantragt?

### Grundsicherung

- beim Landratsamt

### Wohngeld

- Am Wohnort (Stadt oder Gemeinde)

### Erwerbsminderungsrente

- bei der Deutschen Rentenversicherung  
Ein Anspruch besteht nach 20 Jahren WfbM-Zugehörigkeit.

Aus dem Einkommen und den existenzsichernden Leistungen müssen das Essen, die Kleidung, und alle sonstigen Ausgaben für den Lebensunterhalt bezahlt werden. Es gibt kein zusätzliches Kleidergeld mehr und auch keinen separaten Barbetrag. Kleidung und Taschengeld sind bereits im Regelsatz enthalten. Klienten müssen also darauf achten, dass sie sich das Geld so einteilen, dass bei Bedarf Kleidung gekauft werden kann.

Vielleicht haben Sie bzw. Ihr Angehöriger aber einen Mehrbedarf. Dann können Sie auch dafür Geld bekommen, wenn Sie das beantragen.

Mehrbedarfe gibt es für

### Mobilität

- Wenn Sie im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben

### Mittagsverpflegung

- Wenn Sie in der Werkstatt, der Seniorengruppe oder dem FuB zu Mittag essen

### Spezialnahrung

- Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung kostenaufwändige Ernährung brauchen

### Einmalige Ausstattung

- Wenn Sie spezielle Kleidung oder orthopädische Schuhe benötigen.

### Unterkunft und Heizung

- Wenn Sie in einer besonderen Wohnform leben und die Miete die örtlich angemessene Miete überschreitet.

Bitte überprüfen Sie auch noch mal den Schwerbehindertenausweis, ob alle Merkzeichen eingetragen sind, die benötigt werden.



## Kurznachrichten zum BTHG



### Wichtige Veränderungen im stationären Wohnen

Es gibt einen neuen Namen für das stationäre Wohnen: Ab 2020 spricht man von **besonderen Wohnformen**. In diesem Bereich gibt es die größten Veränderungen: Ab 2020 gibt es auch hier die Unterscheidung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen.

Bisher zahlte der Kostenträger eine Pauschale für das stationäre Wohnen an Atrio. Darin enthalten waren sowohl die Fachleistungen als auch die Kosten für das Essen, Körperpflege etc. Dafür wurden bisher der Werkstattlohn oder die Rente vom Kostenträger eingezogen.

Auch dies ändert sich im nächsten Jahr. Ab 2020 erhalten die Klienten Werkstattlohn und Rente auf ihr eigenes Konto ausgezahlt. Daraus können sie dann die Miete und den Lebensunterhalt finanzieren.

#### Übergangsregelung: Wer zahlt wofür?

Für die Übergangszeit bis Ende 2021 gilt:

#### → Fachleistungen:

Die Fachleistungen und die notwendige Pflege zahlt der Eingliederungshilfeträger

weiterhin direkt an Atrio.

#### → Elternbeitrag:

Eltern müssen den Elternbeitrag weiterhin an den Kostenträger überweisen.

#### → Lebensunterhalt:

Für den Lebensunterhalt in der besonderen Wohnform, insbesondere das Essen, muss der Klient ab 1.1.2020 monatlich 244,52€ an die Einrichtung bezahlen. Dieser Betrag wurde für die Übergangszeit landesweit festgelegt. Wenn die Einrichtung auch noch die Hygieneartikel für den Klienten besorgt, kommen nochmals 10 € monatlich hinzu.

#### → Miete und Nebenkosten

Die sogenannten „Kosten der Unterkunft“ (KdU), das sind die Miete und die Nebenkosten müssen ebenfalls vom Klienten bezahlt werden. Wenn Sie Grundsicherung bekommen, werden die Kosten der Unterkunft vom Sozialhilfeträger erstattet. Der Sozialhilfeträger zahlt aber maximal 125% der örtlich festgelegten angemessenen Miete. Sollte die Miete höher sein, übernimmt die Eingliederungshilfe die Mehrkosten.

In der Übergangsphase zahlen alle Klienten eines Hauses die gleiche Miete – unabhängig von der Größe des Zimmers. Atrio hat die Kosten der Unterkunft nach einem vom Ministerium vorgegebenen Schema für jeden Klienten ausgerechnet. Diese Berechnung wurde auch an die Träger der Eingliederungshilfe übermittelt. Die Klienten erhalten eine Kopie dieser „Bescheinigung über die Kosten der Unterkunft“.

#### → Barmittel:

Die existenzsichernden Leistungen werden so berechnet, dass den Bewohnern Barmittel von 114,48€ für private Ausgaben, Freizeit, Körperpflege usw. bleiben, sowie 23 Euro monatlich für Kleidung.

In den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg gab es Informationsschreiben an alle Bewohner der besonderen Wohnformen bzw. an deren gesetzliche Betreuer. Diese Schreiben geben genaue Hinweise, was jeder Einzelne bis zum 31.12.2019 auf jeden Fall zu erledigen hat. Bitte lesen Sie diese Schreiben genau und erledigen Sie die dort genannten Aufgaben.

In den Schreiben der Landratsämter wird auch auf die Möglichkeit der Direktzahlung hingewiesen. Das bedeutet, dass im Falle des Bezugs von Grundsicherung die Möglichkeit besteht, dass die Kosten der Unterkunft und die Kosten für den Lebensunterhalt direkt vom Landratsamt an Atrio Leonberg überwiesen werden. **Atrio Leonberg empfiehlt, keine Vereinbarung zur Direktzahlung zu unterschreiben**, denn die Direktzahlung ist nicht bei allen in gleicher Weise möglich. Die Direktzahlung würde einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand bedeuten. Daher möchte Atrio Leonberg die Bezahlung über das Lastschriftverfahren. Das dafür notwendige



ge Formular hat Atrio an alle Klienten des stationären Wohnens geschickt.

Für die neuen Wohnformen wird es auch einen neuen Vertrag geben, den sogenannte Wohn- und Betreuungsvertrag. Er ersetzt den bisherigen Heimvertrag. Zur Zeit müssen noch verschiedene rechtliche Fragen geklärt werden. Sobald dies geschehen ist, wird Atrio allen Klienten des Stationären Wohnens den neuen Vertrag zuschicken.

### Informationen in leichter Sprache

Die größten Veränderungen gibt es im Stationären Wohnen.

Das Stationäre Wohnen bekommt einen neuen Namen. Der neue Name heißt **Besondere Wohnformen**. In den besonderen Wohnformen verändert sich viel.

#### Wie es bisher war:

Die Kosten-träger bezahlen alles für das Wohnen. Dafür bekommen Sie den Werkstatt-lohn der Bewohner. Und die Rente.

#### Wie es ab 1. Januar 2020 geht:

Die Bewohner bekommen den Werkstatt-lohn auf das Konto. Auch die Rente kommt auf das Konto. Von diesem Geld zahlen die Bewohner Miete an Atrio. Und sie bezahlen für das Essen. Und sie kaufen Kleidung.

Wenn das Geld nicht reicht, können sie existenz-sichernde Leistungen beantragen.

### Keine Veränderungen im Betreuten Wohnen und bei den Flexiblen Hilfen



Bei den Flexiblen Hilfen im Landkreis Ludwigsburg und im Betreuten Wohnen gibt es schon heute die Unterscheidung zwischen Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Deshalb wird sich hier nichts ändern.

### Das Mittagessen muss bezahlt werden



Auch die Kosten für das Mittagessen in der Werkstatt, im FuB und in der Seniorengruppe gehören zum Lebensunterhalt. Ab 2020 müssen alle Klienten dieses Mittagessen selber bezahlen. Falls Sie Grundsicherung bekommen, können Sie dafür einen Mehrbedarf beantragen.

Ab 2020 kostet ein Mittagessen 3,30€. Abgerechnet wird über die Anwesenheitstage. Klienten haben die Möglichkeit, sich jeweils

zum Monatsende vom Essen abzumelden bzw. sich zum Monatsanfang zum Essen anzumelden.

Bei Werkstattbeschäftigten werden die Kosten des Mittagessens direkt vom Lohn abgezogen.

Die Klienten im FuB und in der Senioren-Tagesstruktur müssen das Mittagessen vom eigenen Konto bezahlen. Das Geld wird per Lastschrift vom Konto des Klienten eingezogen. Atrio verschickt dazu Formulare, mit denen die Erlaubnis zum Lastschritfeinzug erteilt werden kann.

### Informationen in leichter Sprache

Ab 1. Januar 2020 müssen alle ihr **Mittagessen** selber bezahlen.

Auch das Essen in der Werkstatt, im FuB oder bei den Senioren müssen Sie selber zahlen. Jedes Essen kostet dann 3 Euro 30.

Den Werkstatt-beschäftigten wird das Geld für das Essen vom Lohn abgezogen.

Klienten von FuB und Seniorengruppe müssen das Essen von ihrem Konto bezahlen.

Sie können sich auch vom Essen abmelden. Das gilt dann ab dem nächsten Monat.

Sie können sich auch wieder anmelden. Das gilt auch ab dem nächsten Monat.

## Kurznachrichten zum BTHG

### Eingliederungshilfe: Ermittlung des Bedarfs im Gesamtplanverfahren

Das BTHG stellt den Menschen mit Behinderung mit seinem individuellen Bedarf in den Mittelpunkt. Es gibt keine pauschalen Leistungen mehr. Die Leistungen orientieren sich an den Wünschen und am Bedarf des Klienten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen muss beachtet werden.

Die Bedarfsermittlung erfolgt im Gesamtplanverfahren. Ein Mitarbeiter des Kostenträgers bespricht mit dem Menschen mit Behinderung und ggfs. mit dem rechtlichen Betreuer, welche Ziele und welchen Assistenzbedarf der Mensch mit Behinderung hat. Im Gesamtplan werden Teilziele vereinbart, die erreicht werden sollen. Danach wird der Assistenzbedarf festgelegt, der zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Die Leistungsberechtigten dürfen auch Vertrauenspersonen zu dem Gespräch mitnehmen.

In Baden-Württemberg wird ein neues Instrument der Bedarfsermittlung eingeführt. Es heißt Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW). In einem umfangreichen Fragebogen werden folgende Informationen erfasst:

- Medizinische Diagnose
- Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten
- Maß der Beeinträchtigung: Was kann der Leistungsberechtigte und was nicht?
- Welchen Einfluss haben Produkte, Assistenz und Einrichtungen und Dienste auf das, was er kann?

Wichtig ist, dass der Leistungsberechtigte Unterstützung bekommt von einer Person, die sich gut mit der Bedarfsermittlung auskennt, damit alle Bedarfe genannt werden und alle notwendigen Leistungen bewilligt werden.

Wir empfehlen eine gute Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den Fachkräften von Atrio, damit alle Bedarfe genau erfasst werden. Gerne können unsere Klienten auch Fachkräfte von Atrio als Vertrauensperson zu den Gesprächen einladen.

### Informationen in leichter Sprache

Jeder Mensch soll genau die Hilfe bekommen, die er braucht.  
Dazu gibt es das **Gesamtplanverfahren.**

Die Person, die Hilfen möchte, und ein Mitarbeiter des Landratsamts besprechen, welche Hilfen erforderlich sind. Auch der gesetzliche Betreuer ist dabei.

Es ist wichtig, dass die Person genau sagt, was sie sich wünscht. Und was sie braucht. Das ist nicht so einfach. Deshalb kann jede Person noch andere Menschen zur Unterstützung mitbringen. Auch Mitarbeiter von Atrio können bei dem Gespräch unterstützen.

Alle Wünsche der Person werden in ein Formular eingetragen. Dort wird auch aufgeschrieben, was die Person alleine kann. Oder wo sie Hilfe braucht. Am Schluss wird entschieden, welche Leistungen die Person bekommt.



### Vermögensgrenzen

Bei der Frage, welche Leistungen bezahlt werden und ob Eigenbeiträge zu leisten sind, sind zwei Vermögensgrenzen zu beachten:

#### Für Empfänger von Grundsicherung:

Hier gilt ein Vermögensschonbetrag von 5000 Euro. Wenn der Leistungsempfänger mehr Vermögen besitzt, muss er dieses zuerst verwenden, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Erst wenn das Vermögen weniger als 5000 Euro beträgt, zahlt der Sozialhilfeträger.

#### Für Eingliederungshilfeleistungen/ Fachleistungen:

Hier gilt ab 1.1.2020 ein Vermögensschonbetrag von 50.000 Euro. Nur wer ein Vermögen über 50.000 Euro hat, muss einen Eigenanteil für die Eingliederungshilfeleistungen bezahlen.



## Nächste Schritte - Was ist zu tun?

- Sofern die Klienten Ihr Geld nicht selbst verwalten können, sollte eine rechtliche Betreuung für Vermögen vorhanden sein bzw. veranlasst werden
- Girokonto einrichten
- Bankverbindung mitteilen (auch an Atrio Leonberg!)
- Erlaubnis zum Lastschriftinzug erteilen. Atrio versendet dafür Schreiben mit Formularen
- vorsorgliche Antragstellung für Grundsicherung/ Wohngeld  
Bei der Grundsicherung auch einen Mehrbedarf fürs Mittagessen beantragen
- Ggfs. Antrag für weitere Mehrbedarfe stellen, siehe Seite 05
- Atrio Leonberg wird noch in diesem Jahr einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag an alle Bewohner des stationären Wohnens schicken. Der neue Vertrag muss unterschrieben und zurückgeschickt werden. Er ersetzt den alten „Heimvertrag“.
- Die Anpassung der Verträge für FuB und Senioren-Tagesstruktur erfolgt eventuell erst im Laufe des Jahres 2020.

## Hier bekommen Sie Beratung:

- Bei den Landratsämtern und Kommunen. Hier sind die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe zuständig
- Bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Adressen finden Sie unter [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de). Die Leonberger Beratungsstelle befindet sich auf dem Gelände der Wohnanlage Ramtel, in der Ulmer Straße 37.
- Bei Atrio Leonberg.  
Hier sind die Sozialdienste zuständig:

Thomas Kolbeck-Käfer  
07152 9752-24  
[thomas.kolbeck@atrio-leonberg.de](mailto:thomas.kolbeck@atrio-leonberg.de)

Anne Klüver  
07152 9752-9995  
[anne.kluever@atrio-leonberg.de](mailto:anne.kluever@atrio-leonberg.de)

Annegret Neumann  
07152 93940-14  
[annegret.neumann@atrio-leonberg.de](mailto:annegret.neumann@atrio-leonberg.de)

## Informationen zur EUTB

### Inklusion – was bedeutet das für mein Leben?

Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gleichberechtigt am Leben teilnehmen können.

Dies ist im Bundesteilhabegesetz (BTHG) geregelt. Wichtige Stichworte sind die Personenzentrierung und Sozialraumorientierung. Die individuellen Wünsche und das Umfeld, in dem ich lebe und arbeite, stehen im Mittelpunkt.



Die EUTB-Beratungsstelle möchte hier ein unabhängiger Gesprächspartner sein. Wir sprechen mit Ihnen über Ihre Wünsche, unterstützen Sie bei der Suche nach Lösungen für Ihren persönlichen Lebensweg, z.B. beim Wohnen und Arbeiten. Unterstützung bei Antragstellungen gehört dazu. In besonderen Fällen begleiten wir auch zu einem wichtigen Gespräch bei einem Amt.

Die EUTB-Beratung ist kostenlos.  
Weitere Infos unter  
[www.lebenshilfe-leonberg/EUTB.de](http://www.lebenshilfe-leonberg/EUTB.de)  
und [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de) (WW)

#### Kontakt:

Melanie Gallinger  
Tel. 07152-5699-238

Wolfgang Weiß  
Tel. 07152-5699-239 oder  
0152-0234-7163



## Neuigkeiten aus unseren Projekten

### Wohntraining für Betreutes Wohnen in Renningen



Am 28. September 2019 hat das Wohntraining fürs Betreute Wohnen in Renningen begonnen. Unter Leitung der Projektkoordinatorin Christine Boesen treffen sich die künftigen Mieter an insgesamt 10 Samstagen, um sich auf das selbständige Wohnen vorzubereiten.

Nach einem gemeinsamen Essen, das von je zwei Personen vorbereitet wird, werden verschiedene Themen gemeinsam erarbeitet: Von der gesunden Ernährung, über Haushaltsführung und Wäschepflege bis hin zum Umgang mit Geld. Die Gruppe hat viel Spaß bei diesen Treffen und ganz nebenbei bildet sich auch schon eine gute Hausgemeinschaft.

Es gibt noch freie Wohnungen in Renningen. Interessenten melden sich bitte bei Christine Boesen,  
T: 07152/ 9796821,  
christine.boesen@atrio-leonberg.de.

### Neuer Online-Shop der LEDA

Unter dem Namen Sozialschild hat die Atrio-Tochter LEDA einen Onlineshop eröffnet. Ab sofort können Sie Ihre Autokennzeichen, Funschilder und Autozubehör im Internet bestellen. Sie können sich auf der Webseite auch mit Ihrer zuständigen Zulassungsstelle verbinden, dort ein Wunschkennzeichen reservieren und es anschließend im Online-

Shop bestellen. Diesen Service können Sie für alle Städte und Landkreise in Deutschland nutzen. Die fertigen Schilder werden dann zu Ihnen nach Hause geschickt. Sie finden den Online-Shop unter [www.sozialschild.de](http://www.sozialschild.de). Empfehlen Sie ihn auch Ihren Freunden und Verwandten und fördern Sie so sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung!



### Sammeltassen aus dem Kreativwerk

Das Kreativwerk hat eine neue Espresso-tassen-Sammeledition begonnen. Bisher gibt es zwei Motive, gestaltet von Monika Kwesch und Irene Scuik. Die Tassen kosten 12 Euro und sind beim Kreativwerk erhältlich. Dort finden Sie ab sofort auch die neuen Kalender für 2020.



# Angehörigenbeirat

## Informationen aus dem Angehörigenbeirat

### 1. Sommerfest Atrio Leonberg

Bei diesem gut besuchten Fest war der Angehörigenbeirat für alle sichtbar präsent: eine Stirnbinde machte die Angehörigenbeiräte kenntlich. In einem Spiel mussten die Angehörigenbeiräte von den Besuchern angesprochen werden. Wer alle anwesenden Beiräte gefunden hatte bekam einen kleinen Preis. Wir hoffen, dass dadurch die Angehörigenbeiräte bei vielen Besuchern bekannt wurden und die Scheu vor einer Kontaktaufnahme oder Anfrage abgebaut wurde.

Wir sammelten mit dem Verkauf von Waffeln Geld für die Beschaffung von T-Shirts für die Beschäftigten im Café B21. Ebenfalls wurde ein Abonnement einer Zeitung in einfacher Sprache für das Café B21 er-

möglicht. Ansonsten unterstützten wir die Organisation an den einzelnen Verkaufsständen und sorgten mit Musik für gute Stimmung. Ich danke allen Angehörigenbeiräten für die guten Ideen, die Einsatzbereitschaft, das Sammeln von Spenden und die geschenkte Zeit um das Fest zu beleben.

### 2. Neue Satzung des Angehörigenbeirats

Seit der letzten Ausgabe der Satzung des Angehörigenbeirats von 2005 hat sich sowohl organisatorisch bei Atrio als auch inhaltlich in der Sicht auf die Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen viel verändert. Aus diesen Gründen wurde eine neue Satzung erstellt und im Angehörigenbeirat verabschiedet.

### 3. Kontaktdaten

Die Angehörigenbeiräte bieten auch in Zukunft die individuelle Unterstützung und Hilfe als Gesprächspartner an.

Unsere Kontaktdaten sind:

Email: [angehoerigenbeirat@atrio-leonberg.de](mailto:angehoerigenbeirat@atrio-leonberg.de)

Telefon: 07152/9752-0

(Die Telefonzentrale von Atrio wird einen Rückruf vermitteln)

Post: Atrio Leonberg e.V.  
Angehörigenbeirat  
Böblinger Straße 19/1  
71229 Leonberg

### 4. Informationsaustausch der Angehörigenbeiräte in der Diakonie

Das Diakonische Werk bietet regelmäßig Veranstaltungen für Angehörigenbeiräte an. Dieses Jahr war das Bundesteilhabegesetz Hauptthema. An 2 Veranstaltungen in Fulda (deutschlandweit) und in Stuttgart-Fasanenhof (Region Württemberg) nahmen Mitglieder des Angehörigenbeirats teil. (UG)



## Zeitung Klar & Deutlich – Förderung durch den Angehörigenbeirat

Mit dem Erlös des Waffelverkaufs hat der Angehörigenbeirat T-Shirts für das Team des B21 angeschafft und zwei Abonnements der Zeitung „Klar & Deutlich“. Die Zeitung informiert in einfacher Sprache über aktuelle Themen. Die große Schrift und das übersichtliche Layout erleichtern das Lesen. Im September sind die ersten Exemplare der Zeitung eingetroffen. Sie liegen im Café B21 und im Treff 37 aus. Herzlichen Dank an den Angehörigenbeirat für diese Spende!

## Information in leichter Sprache

Der Angehörigenbeirat hat beim Sommerfest der Werkstatt Leonberg Waffeln verkauft. Dafür hat er von den Käufern Geld bekommen.

Von dem Geld hat der Angehörigenbeirat T-Shirts für die Mitarbeiter im Café B21 gekauft. Und **Zeitungen in leichter Sprache**.

Die Zeitungen kann man im Café B21 und im Treff 37 lesen. Alle 2 Monate gibt es eine neue Zeitung.



# Interview: Wie es das Landratsamt sieht



Ralf Keller ist Sachgebietsleiter im Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ und stellvertretender Amtsleiter im Amt für Soziales im Landratsamt Böblingen. Im Interview betrachtet er das BTHG aus der Sicht des Landkreises.

## Herr Keller, Welche Veränderungen bringt das BTHG für den Landkreis?

Die Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 von der Sozialhilfe (SGB XII) in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt.

Eine Veränderung bringt die Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung Eingliederungshilfe in bisher stationären Fällen mit sich. Das bisher gesetzlich vorgeschrieben Brutto-Prinzip entfällt, d.h. das Einkommen der Leistungsberechtigten Personen geht nicht mehr per Gesetz auf das Sozialamt über, sondern wird künftig direkt an die leistungsberechtigten Personen ausbezahlt. Eine weitere große Veränderung ist die Einführung eines neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes.

## Was ändert sich für die Leistungsempfänger?

Weitere Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ab 01.01.2020. Leistungsberechtigte Hilfeemp-

fänger in bisher stationären Wohnheimen verwalten künftig selbstbestimmt ihr Einkommen und müssen z.B. die vereinbarten Unterkunftskosten direkt an die Einrichtung überweisen.

## Wie bereitet sich der Landkreis auf die ab 2020 geltenden Änderungen vor?

Der Landkreis Böblingen stellt für die neuen Aufgaben u.a. zusätzliches Personal ein und wird sich organisatorisch auf das neue System einstellen.

## Welche Unterstützung bietet der Landkreis den Leistungsempfängern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern?

Jeder leistungsberechtigte Hilfeempfänger (bzw. gegebenenfalls gesetzliche Betreuer) im Landkreis Böblingen hat ein entsprechendes Informationsschreiben vom Landratsamt erhalten. Für Betreuerinnen und Betreuer ist auch eine Informationsveranstaltung zum BTHG im Landratsamt Böblingen geplant. Bei Rückfragen zum BTHG kann sich jeder sehr gerne an das Landratsamt Böblingen wenden.

Vielen Dank für das Gespräch (JB)

## Impressum

### → Anschrift

Atrio Leonberg e.V., Atrio Leonberg gGmbH  
Böblinger Straße 19/1, 71229 Leonberg  
Telefon 07152-9752-28  
bernhard.siegle@atrio-leonberg.de

### → Herausgeber

Atrio Leonberg e.V.  
Atrio Leonberg gGmbH

### → Vorstand / Geschäftsführer

Bernhard Siegle

### → Redaktion

Jutta Baten (JB), Wolfgang Weiss (WW),  
Ulrich Größler (UG)

angehoerigenbeirat@atrio-leonberg.de  
jutta.baten@atrio-leonberg.de

### → Fotos

Martina Dippon, Jutta Baten,  
Andreas Neubert, Zarah-Zoe Luft,  
factum Stuttgart fotojournalismus

Die Angehörigen-Info erscheint zweimal im Jahr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewährleistung zur Veröffentlichung ausgeschlossen. Die Redaktion behält sich vor, Korrekturen und Kürzungen vorzunehmen. Nicht gekennzeichnete Artikel sind Beiträge der Redaktion. Beiträge, die namentlich gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Offizielle Stellungnahmen der Atrio Leonberg gGmbH sind entsprechend gekennzeichnet.

## Ehrenamt bei Atrio

### Bereichern Sie mit Ihrem Engagement sowohl das Leben von Menschen mit Behinderung als auch Ihr eigenes!

Informationen zu Einsatzmöglichkeiten, Angeboten für Ehrenamtliche etc. gibt es auf unserer neuen Ehrenamthomepage [www.atrio-leonberg.de/ehrenamt.html](http://www.atrio-leonberg.de/ehrenamt.html)

Oder wenden Sie sich an  
Miriam Sickenberger  
Tel 0176 43467647

